

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Vorwort

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (IKB) ist eine österreichische Aktiengesellschaft. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere im Aktiengesetz, in der Satzung der IKB, in den Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck (CGLL) sowie in den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

Corporate Governance verfolgt das Ziel einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige und langfristige Schaffung von Werten ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Auf diese Weise sollen die vom Erfolg des Unternehmens abhängigen Interessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat erstattet der Hauptversammlung jährlich einen Bericht im Sinne des § 96 AktG über seine Tätigkeit. Schon in der Vergangenheit wurden Informationen zu den Organen der Gesellschaft und den dort tätigen Personen sowie zu ihrer Vergütung im Geschäftsbericht veröffentlicht. Dieser enthält jährlich auch den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der vorliegende „Corporate Governance Bericht der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2020“ fasst diese und weitere Informationen, wie sie aufgrund einschlägiger Rechtsnormen sowie der am 25. April 2019 vom Innsbrucker Gemeinderat beschlossenen Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck bereitzustellen sind, erstmals in einem eigenen Bericht zusammen. Die Beteiligungsunternehmen der IKB erstatten gesonderte Berichte, soweit diese dem Anwendungsbereich der CGLL unterliegen.

Organe der Gesellschaft im Sinne dieses Berichts sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Aktionäre Landeshauptstadt Innsbruck und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nehmen ihre Rechte als Anteilseigner des Unternehmens in der Hauptversammlung wahr. Im Geschäftsjahr 2020 fand eine außerordentliche Hauptversammlung am 4. Mai 2020 sowie eine ordentliche Hauptversammlung am 2. Juli 2020 statt. Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung war die Wahl von Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann in den Aufsichtsrat der IKB in Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied MMag. Armin Tschurtschenthaler. Die ordentliche Hauptversammlung behandelte den Jahres- und Konzernabschluss 2019, die Gewinnverwendung (§ 104 Abs. 2 Z. 1 AktG) sowie den Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 1 AktG. Darüber hinaus wurden Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns 2019, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers

für das Geschäftsjahr 2020 gefasst. Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in einer notariellen Niederschrift beurkundet (§ 120 AktG in Verbindung mit § 87 NO).

2. Bekenntnis zu den Leitlinien

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der IKB sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen der Stakeholder hinsichtlich einer verantwortungsbewussten, nachhaltigen und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die IKB bekennt sich zu den Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck, soweit sie auf die IKB anwendbar sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen die Leitlinien im Geschäftsjahr 2020 angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Erläuterungen (insbesondere unten Pkt. 10) beachtet haben.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage, des Risikomanagements und wesentlicher Konzernunternehmen der IKB in regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen sowie im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung.

Aus wichtigem Anlass berichtet der Vorstand dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich. Außerdem berichtet er dem Aufsichtsrat unverzüglich über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. In regelmäßigen Abständen wird der Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Die Organmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Organtätigkeit einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung. § 9 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie § 9 der Geschäftsordnung des Vorstands verpflichten jeweils zur Geheimhaltung aller bei Wahrnehmung der Funktion zukommenden Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die jeweilige Geheimhaltungsverpflichtung wirkt zudem auch über den Zeitraum der Zugehörigkeit zum Organ hinaus. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen stehen im Regelfall eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung.

Für Organmitglieder und leitende Angestellte der IKB besteht eine aufrechte D&O-Versicherung in angemessenem Ausmaß. Die Versicherungsdeckung

erstreckt sich zudem auch auf das Management der Tochtergesellschaften sowie der Abfallbehandlung Ahrental GmbH und die Recycling Innsbruck GmbH. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen. Geschäfte zwischen der IKB und deren Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern unterliegen unter Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der bestehenden Richtlinien einem besonderen Sorgfaltsmaßstab, wodurch das Auftreten von Interessenskonflikten vermieden werden soll. Im Geschäftsjahr 2020 wurden in diesem Sinne keine Geschäfte zwischen der IKB und den Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands abgewickelt, die nicht auch anderen KundInnen oder GeschäftspartnerInnen in gleicher Weise offenstehen. Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 werden Prozesse definiert und dokumentiert, die sicherstellen, dass vorgenannte Geschäfte („Related Party Transactions“) standardisiert unter erhöhtem Sorgfaltsmaßstab geprüft und abgewickelt werden.

4. Vorstand

4.1. Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise

Gemäß österreichischem Aktiengesetz leitet der Vorstand der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer-

Innen, der AktionärInnen sowie der Öffentlichkeit erfordert. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch und kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Dabei ist der Vorstand im Rahmen der Führung des Unternehmens an die Vorschriften der Gesetze, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 9 Abs. 3 Satzung) gebunden und wahrt die Gebote der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt stets in kollektiver Vertretungsbefugnis (Vier-Augen-Prinzip). Kein Mitglied des Vorstands ist zur selbständigen Vertretung befugt. Der Vorstand berät in wöchentlichen Sitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen dieser Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich in ständigem gegenseitigem Informationsaustausch untereinander und mit den zuständigen Organisationseinheiten. Die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Vorstands legen unter anderem jene Geschäfte fest, für deren Durchführung die vorherige Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Aus wichtigem Anlass berichtet der Vorstand dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich.

4.2. Zusammensetzung des Vorstands

| Name | Funktion | Geburtsjahr | Datum Erstbestellung (Funktionsbeginn) | Ende Funktionsperiode |
|-----------------------|----------------------------|-------------|--|-----------------------|
| DI Helmuth Müller | Vorsitzender des Vorstands | 1958 | 24.09.2010 (01.01.2011) | 31.12.2025 |
| DI Thomas Gasser, MBA | Mitglied des Vorstands | 1969 | 29.09.2015 (01.01.2016) | 31.12.2025 |
| Dr. Thomas Pühringer | Mitglied des Vorstands | 1972 | 19.06.2017 (01.01.2018) | 31.12.2022 |

Ressortverteilung per 1. Jänner 2021

| DI Helmuth Müller | DI Thomas Gasser, MBA | Dr. Thomas Pühringer |
|--|-----------------------------------|---|
| Energieservices Informationstechnologie Konzernrevision Kundenservice Management Services Marketing und Public Relations Personal Strom Netz Unternehmensentwicklung und Innovation Vorstandsassistentz | Strom Erzeugung Strom Vertrieb | Abfallwirtschaft Abwasser Bäder Datenschutz und Informationssicherheit Juristische Services Telekommunikation Wasser Zentrale Services |

4.3. Organmandate und vergleichbare Funktionen

DI Helmuth Müller

- Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

DI Thomas Gasser, MBA

- Mitglied des Vorstands der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Mitglied des Aufsichtsrats der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Dr. Thomas Pühringer

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
- Mitglied des Beirats der Abfallbehandlung Ahrental GmbH

Die Gesellschafterrechte in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der IKB werden jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen wahrgenommen.

Neben den oben angeführten Organfunktionen der Vorstandsmitglieder, üben diese keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe aus, die einen Interessenkonflikt zur Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft begründen könnte.

4.4. Bestellung und Entlohnung der Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands wurden im Einklang mit den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, bestellt. Alle Vorstandspositionen wurden öffentlich ausgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden nach öffentlicher Ausschreibung Vorstandsvorsitzender DI Helmuth Müller und Vorstandsdirektor DI Thomas Gasser, MBA durch Beschluss des Aufsichtsrats am 2. Juli 2020 wiederbestellt. Die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern wurden von Aufsichtsratsvorsitzenden Univ.-Prof. a. D. Dr. Manfred Gantner und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Erich Entstrasser am 1. Oktober 2020 unterzeichnet.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Tätigkeit des Vorstands mit EUR 774.075,91 vergütet. Die Festlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des Aktiengesetzes (§ 78 Abs. 1) durch den Aufsichtsrat.

4.5. Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen

Zusätzlich zu Jahresabschluss und Lagebericht berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat unter Einhaltung der Vorgaben in § 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand über das Budget, die operative Planung und die Strategie sowie das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Überprüfungen durch die interne Revision. Unterjährig informiert der Vorstand den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Lage und Entwicklung des Unternehmens. Über besondere Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung erstattet der Vorstand unverzüglich Bericht an den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzende/n.

5. Leitende Angestellte im Unternehmen

In der IKB werden nur dann Personen zu leitenden Angestellten bestellt, wenn sie über die für diese Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Vertretungsberechtigungen – wie Handlungsvollmacht oder Prokura – werden ausschließlich jenen MitarbeiterInnen erteilt, die das uneingeschränkte Vertrauen des Vorstands genießen und die Vertretungskompetenz zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Vergabe einer solchen Außenvertretungsbefugnis erfolgt nur an MitarbeiterInnen, die bereits mindestens ein Jahr in der leitenden Funktion im Unternehmen tätig sind. Prokura als auch Handlungsvollmacht können nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt werden. Zum Kreis der leitenden Angestellten zählen die GeschäftsbereichsleiterInnen, AbteilungsleiterInnen und StabsstellenleiterInnen. Im Geschäftsjahr 2020 zählten 39 Personen zum Kreis der leitenden Angestellten.

6. Aufsichtsrat

6.1. Aufgaben

Die wesentlichste Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Auswahl und Bestellung bzw. allfällige Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung des Unternehmens regelmäßig und berät ihn in wesentlichen Angelegenheiten und Fragen. Er übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus. Er erlässt überdies die Geschäftsordnung für den Vorstand, genehmigt das Budget und ist zur Feststellung des Jahresabschlusses berufen (§ 3, Geschäftsordnung Aufsichtsrat). Zudem trifft er alle Entscheidungen, die ihm aufgrund der Satzung und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands vorbehalten sind.

6.2. Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Die Sitzung des Aufsichtsrates zum vierten Quartal wurde unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten. Zusätzlich kam es wie jedes Jahr zur Abhaltung eines Aufsichtsratstages. In dessen Rahmen besteht die Gelegenheit über die eigene Arbeitsweise zu reflektieren, andererseits können wenige wesentliche Themen des Unternehmens aus-

föhrlich behandelt werden. Im Jahr 2020 wurden die Weiterentwicklung des Risikomanagements und die zukünftigen Herausforderungen im Personalmanagement des Unternehmens ausführlich erörtert.

6.3. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft besteht aus insgesamt zwölf Personen – acht von der Hauptversammlung gewählte KapitalvertreterInnen und vier vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen.

Dem Aufsichtsrat haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

| Mitglieder des Aufsichtsrats | Geburtsjahr | Datum Erstbestellung | Planmäßiges Ende Funktionsperiode |
|--|-------------|----------------------|-----------------------------------|
| Univ.-Prof. a. D. Dr. Manfred Gantner Vorsitzender | 1945 | Bei Gründung | Ord. HV 2021 |
| Mag. Dr. Erich Entstrasser Stellvertretender Vorsitzender | 1960 | 08.03.2013 | Ord. HV 2021 |
| DI Johann Herdina | 1957 | 08.01.2016 | Ord. HV 2021 |
| Ing. Dr. Anton Hütter | 1955 | 08.03.2013 | Ord. HV 2021 |
| Mag. Hermann Meysel | 1964 | 06.03.2014 | Ord. HV 2021 |
| Mag. Markus Stoll | 1969 | 20.02.2019 | Ord. HV 2021 |
| Andreas Wanker | 1960 | 20.02.2019 | Ord. HV 2021 |
| Em. O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann | 1954 | 04.05.2020 | Ord. HV 2021 |

Vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandt:

| | Geburtsjahr | Datum der letzten Entsendung |
|---|-------------|------------------------------|
| Christoph Martiner | 1980 | 02.04.2019 |
| Markus Paratscher | 1972 | 02.04.2019 |
| Verena Steinlechner-Graziadei Vorsitzende des Betriebsrats | 1958 | 02.04.2019 |
| Ing. Michael Tassenbacher | 1987 | 02.04.2019 |

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben erklärt, keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitberatern des Unternehmens auszuüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten. Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats übt mehr als die in den CGLL festgelegte Obergrenze an Mandaten in Überwachungsorganen aus. Im Berichtsjahr gab es kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hat.

6.4. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Derzeit existieren ein Präsidialausschuss sowie ein Prüfungsausschuss.

Präsidialausschuss

Dieser besteht laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mindestens aus drei Mitgliedern, wobei dem Präsidialausschuss jedenfalls der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats angehören müssen. Derzeit ist der Präsidialausschuss mit sieben Aufsichtsratsmitgliedern (fünf KapitalvertreterInnen und zwei vom Betriebsrat entsandte VertreterInnen) besetzt. Diesem Gremium obliegen die Vorberatung und -bereitung von wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats, er wird vor jeder Sitzung des Aufsichtsrats einberufen (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat). Der Präsidialausschuss kann auch in dringenden Fällen, die dem Aufsichtsrat obliegende Zustimmung zu einzelnen Geschäften gegen nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat

erteilen, wenn andernfalls ein Nachteil für die Gesellschaft droht.

Dem Präsidialausschuss haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

- Aufsichtsratsvorsitzender Univ.-Prof. a. D. Dr. Manfred Gantner (Vorsitzender)
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats Mag. Dr. Erich Entstrasser (Stellvertreter)
- DI Johann Herdina
- Ing. Dr. Anton Hütter
- Em. O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann
- Markus Paratscher (ArbeitnehmerInnenvertreter)
- Verena Steinlechner-Graziadei (ArbeitnehmerInnenvertreterin)

Im Berichtsjahr 2020 haben vier Sitzungen des Präsidialausschusses stattgefunden.

Die Sitzung des Präsidialausschusses zum vierten Quartal wurde unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten.

Prüfungsausschuss

Dieser besteht laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl an Mitgliedern. Dem Gremium muss zumindest eine Person angehören, die über die Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte).

Zu den Kernaufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Risikomanagements, der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat, die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags zur Gewinnverteilung, des Lageberichts (Konzernlageberichts) und des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr (§ 8a Abs. 1 ff Geschäftsordnung Aufsichtsrat, § 92 Abs. 4a AktG). Dem Prüfungsausschuss haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

- Aufsichtsratsvorsitzender Univ.-Prof. a. D. Dr. Manfred Gantner (Vorsitzender, Finanzexperte)
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats Mag. Dr. Erich Entstrasser (Stellvertreter)
- DI Johann Herdina
- Ing. Dr. Anton Hütter
- Em. O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann
- Markus Paratscher (ArbeitnehmerInnenvertreter)
- Verena Steinlechner-Graziadei (ArbeitnehmerInnenvertreterin)

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden, wobei sich eine ausschließlich mit der Neuvergabe und Auswahl des Abschlussprüfers befasst hat.

Die Sitzung des Prüfungsausschusses zum vierten Quartal wurde unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten.

6.5. Aufgaben der/des Aufsichtsratsvorsitzenden

Grundsätzlich hält der/die Vorsitzende regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand und berät mit diesem in Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Er/sie bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats vor, leitet diese und verantwortet zusammen mit dem/der ProtokollführerIn die Protokollerstellung. Auch koordiniert der/die Vorsitzende die Arbeit des Aufsichtsrats und vertritt ihn nach außen. Er/sie leitet die Hauptversammlung.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden vom Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder DI Helmuth Müller und DI Thomas Gasser, MBA wiederbestellt sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft neu bestellt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat diese Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und begleitet.

6.6. Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2020 wurden an den Aufsichtsrat Vergütungen in Höhe von EUR 41.325,04 ausbezahlt. Grundsätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Einsatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung (Sitzungsgeld) eine jährliche Aufwandsentschädigung (§ 16, Satzung). Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie des Zeitaufwands durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

6.7. Qualifikation und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats werden nur Personen bestellt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrats wahrzunehmen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats geben vor Antritt der Funktion eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG ab und bestätigen damit, dass keine Umstände bestehen, die die Besorgnis einer Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrats der IKB begründen könnten sowie, dass keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zur IKB oder dem Vorstand bestehen, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen würden oder dazu geeignet wären, das Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats zu beeinflussen. Zur Bescheinigung der fachlichen Qualifikation, der beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl bringen die Aspiranten einen Lebenslauf bei. Im Zuge der Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2021 wird eine um die zusätzlichen Kriterien der CGLL ergänzte Erklärung durch die Mitglieder des Aufsichtsrats abgegeben werden.

Eine paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern soll angestrebt werden. Im Geschäftsjahr 2020 wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Mai 2020 in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds MMag. Armin Tschurtschenthaler in den Aufsichtsrat berufen und damit die Diversität im Aufsichtsrat verbessert. Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2020 kein ehemaliges Mitglied des Vorstands an, für das die zweijährige Frist seit dem Ausscheiden aus dem Vorstand noch nicht abgelaufen ist („Cooling-off“-Phase). Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats ist gewährleistet.

7. Transparenz

Von der IKB veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, werden auf der IKB-Internetseite unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu zählen insbesondere der integrierte Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht und der ab dem Geschäftsjahr 2020 als eigenständiges Dokument auf der Internetseite veröffentlichte Corporate Governance Bericht.

8. Interne Revision

Die IKB verfügt über eine Interne Revision. Diese ist als eigene Organisationseinheit direkt dem Vorstand unterstellt. Jährlich ergehen entsprechende zusammenfassende Berichte an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat. Der Jahresbericht der internen Revision wird nach Behandlung im Prüfungsausschuss durch den Aufsichtsrat beschlossen. Die Interne Revision orientiert ihre Tätigkeit an den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, herausgegeben durch „The Institute of Internal Auditors“, veröffentlicht durch das Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria.

Ab 1. Jänner 2021 wird die interne Revision die Funktion einer Konzernrevision wahrnehmen, um so auch in den Konzerngesellschaften eine ordnungsgemäße Revisionsarbeit gemäß CGLL sicherzustellen.

9. Abschlussprüfung und Rechnungswesen

Die aktuell geltende CGLL sieht vor, dass nach fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein neuer Abschlussprüfer zu bestellen ist. Der Aufsichtsrat schlug deshalb nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem Hearing im Prüfungsausschuss der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2020 vor, die Firma KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG) mit der Abschlussprüfung zu beauftragen. Die Bestellung der KPMG zur Prüfgesellschaft erfolgte in der Hauptversammlung vom 2. Juli 2020. Die KPMG prüft die IKB im Geschäftsjahr 2020 erstmalig.

Die IKB betreibt ein Rechnungswesen, das ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine fundierte Unternehmensplanung sowie durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Das Rechnungswesen entspricht im Sinne des § 83 AktG den Anforderungen des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und legt den Jahresvoranschlag sowie den Jahresabschluss dem Prüfungsausschuss sowie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

10. Einhaltung der Corporate Governance-Leitlinien

Die CGLL wurden unter Verweis auf die nachfolgende Anmerkung im Geschäftsjahr 2020 eingehalten.

Entgegen der Empfehlung der CGLL sind Mag. Dr. Erich Entstrasser und DI Johann Herdina sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Aktionärsvertreter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der Hauptversammlung der IKB.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung und Vertragslage der Vorstandsmitglieder nicht den Richtlinien für Dienstverträge von

Managerinnen und Managern (RDMM) unterworfen wurde. Die rechtskonforme Verankerung der RDMM wurde im Jahr 2020 vor allem auf die Vereinbarkeit mit dem Aktien- und Stellenbesetzungsgesetz geprüft. Die Umsetzung der RDMM ist mit den einschlägigen Normen nicht vereinbar, weshalb unter Berufung auf den Subsidiaritätsvorbehalt des § 1 Abs. 3 der RDMM („Bei der Umsetzung dieser Richtlinien sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Bestimmungen der Richtlinien sind nur insoweit anwendbar, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen wird“) eine gesellschaftsrechtliche oder innerbetriebliche Verankerung der RDMM unterblieb.

Innsbruck, im Juli 2021

Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

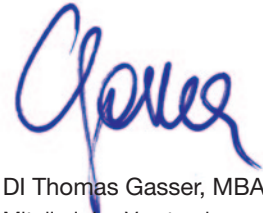
Für den Vorstand:



DI Helmut Müller
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Thomas Pühringer
Mitglied des Vorstandes



DI Thomas Gasser, MBA
Mitglied des Vorstandes

Für den Aufsichtsrat:



Univ.-Prof. a. D. Dr. Manfred Gantner
Vorsitzender des Aufsichtsrats